



Toleranz im Spiegel der Zeit

Dr. Gisela Meister-Scheufelen, Staatssekretärin i.e.R.

Ist es eine Frage der Toleranz, ob Lehrerinnen oder Richterinnen muslimischen Glaubens ein Kopftuch tragen können? Sind wir intolerant, wenn wir dies gesetzlich untersagen? Ist es eine Frage der Toleranz, ob wir beleidigende E-Mails in den sozialen Netzwerken akzeptieren? Sind wir intolerant, wenn wir dagegen rechtlich vorgehen oder entsprechende Gesetze verschärfen? Ist es eine Frage der Toleranz, die Adoption von Kindern durch gleichgeschlechtliche Paare gesetzlich zuzulassen? Ist es intolerant, dies nicht zu tun?

Diese und ähnliche Fragestellungen begegnen uns in einer ethnisch, religiös und weltanschaulich immer pluralistischer werdenden Gesellschaft. Die Pluralität unserer Gesellschaft hat vor allem durch die Zunahme an muslimischen Bürgerinnen und Bürgern sowie durch die Flüchtlingsbewegung eine besondere Dynamik erhalten. Im Folgenden soll untersucht werden, ob uns die Auseinandersetzung mit dem Toleranzverständnis hilft, eine persönliche Haltung einzunehmen und das staatliche Regelungs-
werk auszurichten.

1. Toleranz im historischen Kontext

Einen ersten Hinweis auf das, was mit „Toleranz“ gemeint sein könnte, verbunden mit einem Toleranzgebot finden wir im Neuen Testament beim Brief Paulus an die Kolosser „Und ertrage einer den anderen und vergebt euch untereinander, wenn jemand Klage hat gegen den anderen“ (3,13).

Das erste Toleranzedikt erließ der römische Kaiser Galerius 311 n. Chr. Es folgte eine Vielzahl weiterer Toleranzedikte bis in das 19. Jahrhundert. Toleranzedikte sind regierungsamtliche Erlasse, in denen religiöse Minderheiten die Duldung zugesichert wird.¹ Die meisten Toleranzedikte beziehen sich auf Juden, Protestanten und Muslime.

Kaiser Galerius verfügte 311 n. Chr. die Anerkennung des Christengottes neben anderen Kulturen. 313 n. Chr. folgte die religionsgeschichtlich bedeutsame Vereinbarung von Mailand durch Kaiser Konstantin den Großen, mit der im Römischen Reich Religionsfreiheit insbesondere zugunsten des noch einige

liegt zweifellos darin, dass ihre Definition und ihre Tauglichkeit als Wertmaßstab nicht nur von ihr selbst, sondern wesentlich von der Rechtsgüterabwägung abhängen, nach der sie fragt. Solen wir, können wir dies dulden oder nicht? Was spricht dafür, was spricht dagegen? Kaum etwas wird um der Toleranz willen toleriert. Gleichwohl ist aber die gelebte und normierte Toleranz Ausdruck des Freiheits- und Gerechtigkeitsverständnisses einer Gesellschaft. Insoweit kommt dem Begriff eine zentrale Bedeutung für die Identitätsbestimmung einer Gesellschaft zu.

Stellt sich die Frage, wie sich die Grenzen der Toleranz zum Begriff der Intoleranz verhalten, so können z.B. die Grenzen der Toleranz für einen Lehrer erreicht sein, der von einem Schüler beleidigt wird und deshalb schulrechtliche Disziplinarmaßnahmen ergreift. Dies ist aber kein Zeichen von Intoleranz. Diese liegt vor, wenn sich jemand im Widerspruch zum Toleranzprinzip verhält, also z.B. mit Gewalt, also mit rechtsstaatlich unzulässigen Mitteln seine Meinung versucht durchzusetzen. Dementsprechend zeigt auch das Beispiel des Kopftuchverbots, dass die gesetzliche Untersagung kein Zeichen der Intoleranz, sondern das Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses rechtsstaatlich normierter Werte ist. Dies schließt nicht aus, dass sich die Rechtsprechung oder aber auch die gesellschaftliche Haltung zu diesem Thema im Laufe der Zeit ändern.

3. Toleranz im ethischen Kontext

Neben der kulturgeschichtlichen und politischen Bedeutung hat Toleranz vor allem eine die Persönlichkeit des Einzelnen betreffende moralische und in Bezug auf seine Verhaltensweisen ethische Bedeutung. Toleranz ist eine Tugend!

Nach dem Ethikverständnis von Max Weber⁸ gilt Toleranz als Tugend, die gesinnungsethisch stets als positiv zu bewerten ist („gut gemeint“). Verantwortungsethisch ist sie aber nur dann, wenn das aus dem Motiv der Toleranz begründete Verhalten auch tatsächlich zu einer Verbesserung des Zustands oder der Verhältnisse führt („gut gemacht“). Nach Max Weber sollen sich Gesinnungsethik und Verantwortungsethik die Balance halten. Bezogen auf die aktuelle Flüchtlingsthematik schließt sich hier der Kreis der zunächst propagierten Willkommenskultur bis hin zu der mehrfach von der Bundeskanzlerin wiederholten Verantwortungsethik reklamierenden Feststellung: „Wir schaffen das“. Die aktuellen terroristischen Übergriffe verlangen vor allem Verantwortung für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

Moralische und ethische Überzeugungen der Gesellschaft eines freiheitlich, demokratischen Rechtsstaats entsprechen in der Regel der den geltenden Gesetzen zugrundeliegenden Wertvorstellungen. Sie beeinflussen sich gegenseitig, wobei die Gesetzgebung in einer Demokratie häufig die Veränderungen bei den Wertvorstellungen der Gesellschaft nachzeichnen.

4. Toleranz im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat

Toleranz als Wert und Prinzip einer Demokratie kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass das Mittel, womit sichergestellt wird,

dass die Herrschaft von Gesetzen ausgeht, die verfassungsmäßig zustande kommen und demokratisch verabschiedet werden, in der Akzeptanz von Mehrheitsentscheidungen besteht.⁹ Der freiheitliche demokratische Rechtsstaat, wie wir ihn in Deutschland seit knapp 70 Jahren kennen und leben, macht sich an mehreren Grundrechten fest, denen das Toleranzprinzip zugrunde liegt: Die Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie

das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Gleichheitsprinzip unabhängig vom Geschlecht, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens sowie der religiösen oder politischen Anschauung. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit. Die Diskriminierung von Frauen, Ausländern, Juden oder Moslems verstößt gegen die Rechtsordnung und stellt deshalb keine Frage der Toleranz dar. Nach Habermas beginnt die Toleranz jenseits der Rechtsordnung.¹⁰ Er erkennt, dass dies zwar auf den normierten Wertekanon zutrifft, häufig aber nicht auf die gesellschaftliche Wirklichkeit. Der freiheitlich demokratische Rechtsstaat verlangt zwar die selbstverpflichtende Toleranz, er

lebt aber von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.¹¹ Das im Freiheits- und Gerechtigkeitsgedanken zum Ausdruck kommende Toleranzprinzip setzt also voraus, dass es der ethischen Überzeugung unserer Gesellschaft entspricht und sie bereit ist, diese Werte gegen Angriffe von innen und außen zu verteidigen. In der Demokratie wird aus der Tugend der Toleranz eine Rechtspflicht.¹²

Toleranz gegen Intoleranz oder gegen Gewalt gibt es nicht.¹³ So kann es keine Toleranz gegenüber Gruppen geben, die sich der argumentativen Auseinandersetzung verweigert und den Andersmeinenden niederbrüllt, wie bei der Einheitsfeier 2016 in Dresden oder gar tödlich angreift.¹⁴

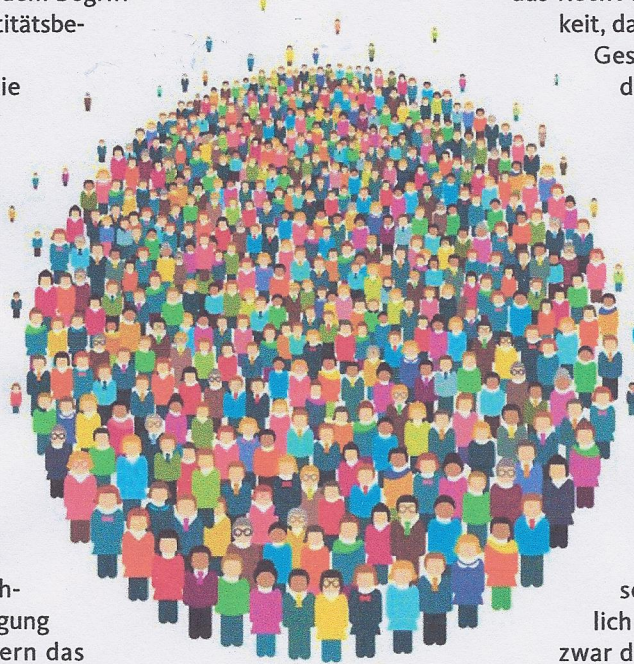
5. Toleranz in einer pluralistischen Gesellschaft

Je pluralistischer eine Gesellschaft ist, desto höher ist ihre Toleranzschwelle. Dies mag eine Erklärung sein, warum sich einige Gruppierungen in den neuen Bundesländern, trotz nach wie vor sehr geringer Ausländerzahlen mit Fremden so schwer tun. Die DDR war eine monokulturelle Gesellschaft. Die Integrationsdebatten, die in Westdeutschland seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts geführt wurden, müssen hier nachgeholt werden. Es ist deshalb vor allem eine Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Veränderung hin zu einer ethnischen, religiösen und weltanschaulichen Vielfalt.

Pluralismus ist ein Gewinn. Pluralistische Gesellschaften sind resilient, d.h. sie sind widerstandsfähiger, innovativer, kreativer und können sich Veränderungen leichter anpassen.

Bei der Auseinandersetzung mit dem Toleranzverständnis gilt es, sich die Werte bewusst zu machen, die der geltenden Rechtsordnung zugrunde liegen und die gesellschaftliche Wirklichkeit prägen.

Um eine Frage der Rechtsgüterabwägung ging es bei der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts als es 2013 in einem Grundsatzurteil ablehnte, dass muslimische Schülerinnen vom



Jahre zuvor verfolgten Christentums eingeführt wurde. Unter „Toleranz“ („tolerare“) verstand man zunächst etwas zu erdulden oder zu ertragen. Gemeint war vor allem: Schmerzen zu ertragen. Augustinus entwickelte den Begriff um 400 n. Chr. weiter, indem er Toleranz auch darauf bezog, „jemanden zu ertragen oder zu dulden“.

a) Reformation

Für Martin Luther, dem großen Reformator, war Toleranz kein zentraler Begriff, der sein Ringen um den wahren Glauben bestimmt hätte. So lehnte er im Einklang mit der damaligen Haltung der Katholischen Kirche Toleranz gegenüber Juden und Wiedertäufern ab. Erst 1555, also 9 Jahre nach Luthers Tod, markierte der Augsburger Religionsfrieden wieder einen bedeutenden religionsgeschichtlichen Meilenstein. Daran knüpfte 1648 der Westfälische Frieden an, der den 30-jährigen Krieg beendete. Tatsächlich war die formalrechtliche „Anerkennung“ der Evangelischen Kirche kein Ausdruck von Toleranz, im Sinne eines Akzeptierens, also eines Einverständnisses oder gar wertenden Anerkennens, sondern allenfalls eines resignierenden Erduldens. Es war ein Akt der kollektiven Erschöpfung, das Ende eines langen grausamen Krieges.

In der das Mittelalter und die beginnende Neuzeit prägenden Geschichte des Christentums war Toleranz also vor allem Ausdruck des Umgangs mit religiösen Minderheiten sowie insbesondere mit reformatorischen Auffassungen, die nicht mit Gewalt überwunden und deshalb zwangsläufig anerkannt werden mussten. Das Toleranzverständnis war also weit entfernt von den aktuellen Fragen, die mit dem zunehmenden Pluralismus unserer

„Wer die eigenen moralischen und ethischen Wertvorstellungen aufgibt oder die der Gesellschaft nicht anzunehmen bereit ist und in das Belieben stellt, muss seine Toleranz nicht bemühen.“

Gesellschaft und insbesondere mit den Flüchtlingsströmen auftreten.

Auch zu Beginn der Neuzeit wiederholte sich zunächst das durch den Glaubenskrieg geprägte Toleranzschema. So gewährte der französische König Henri IV. 1598 mit

dem Edikt von Nantes den Hugenotten (calvinistische Protestanten) religiöse Toleranz und vollständige Bürgerrechte. Er beendete damit zunächst die in Frankreich tobenden Religionskriege. Als König Ludwig XIV. das Edikt von Nantes 1685 widerrief, wurden die französischen Protestanten ihrer religiösen und bürgerlichen Rechte beraubt. Innerhalb kurzer Zeit flohen sie zu Hunderttausenden.

Mit dem Potsdamer Edikt von 1685 machte Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg die Toleranz zum Kernelement des öffentlichen Rechts. Er ermöglichte die Aufnahme von 15.000 Hugenotten aus Frankreich, die sich vornehmlich in Berlin ansiedelten. Diese Politik beruhte indessen weniger auf religiösen Überzeugungen als vielmehr der Aufklärung entsprechend auf Vernunftgründen. Die Ansiedlung der Hugenotten trug dann auch erwartungsgemäß wesentlich zum wirtschaftlichen Aufschwung der damaligen Residenzstadt Berlin bei.

b) Aufklärung

Die Mitte des 17. Jahrhundert einsetzende Aufklärung hat den Begriff der Toleranz zwar, wie dargelegt, nicht erfunden, sie hat ihn aber zu einem festen Bestandteil des zunehmend säkularisierten Wertesystems gemacht. Eines ihrer Plädoyers bezog sich auf religiöse Toleranz. Gemeint war jetzt aber nicht das kirchenpolitische Zugeständnis, andere Glaubensinhalte zu dulden, da man sie nicht verhindern könne, sondern das Primat

der Entpolitisierung.² Religion sollte Privatangelegenheit sein. Der Staat, die Gesellschaft und der Nachbar sollten sich aus Glaubensfragen heraushalten und akzeptieren, dass der Einzelne eine andere religiöse Auffassung hat als man selbst oder gar die Mehrheit der Bevölkerung. Damit gewann das Verständnis von Toleranz eine neue Dimension. Jetzt erstmals markierte Toleranz den Freiheitsraum des Einzelnen. Voltaire (1694–1778) bezeichnete die in Fanatismus und Aberglaube zum Ausdruck kommende Intoleranz als Absurdität.³ König Friedrich der Große erwies sich mit seinem Leitspruch „Jeder soll nach seiner facon selig werden“ (1740) als Freund Voltaires und der Aufklärung. Der zeitlose Bestseller zum Thema Toleranz stammt von Ephraim Lessing. Mit der von Nathan dem Weisen erzählten und 1779 erschienenen Ringparabel zeigte er auf, dass es keine Religion gibt, die für sich den Anspruch absoluter Wahrheit erheben kann. Christentum, Judentum und Islam sind vielmehr gleichberechtigt. Gott liebt alle seine Kinder, unabhängig von deren Religionszugehörigkeit.⁴

Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1965 bekannte sich die Katholische Kirche in der Erklärung „Dignitatis humanae“ zur Religionsfreiheit sowohl für die Anhänger religiöser Bekenntnisse als auch für Nichtglaubende und Atheisten und setzte damit einen Schlusspunkt unter einer Jahrhundert lange Auseinandersetzung um den mit Machtansprüchen verbundenen Glaubenswahrheiten.

2. Zum Toleranzbegriff

Toleranz besagt im Kern, etwas zuzulassen, obwohl man es eigentlich ablehnt. So toleriert ein Nachbar das neu entstehende Flüchtlingsheim, obwohl er dies eigentlich nicht möchte. Er sieht aber ein, dass es notwendig ist und kein anderer Platz in der Gemeinde in Frage kommt. Toleranz fragt also nach Alternativen. Es wird abgewogen und die Argumente für das Zulassen und Dulden überwiegen. Toleranz ist im Kern also gerade nicht, etwas zu akzeptieren oder gar anzuerkennen. Diese Ausweitung des Toleranzbegriffs macht ihn als Maßstab für die Bewertung einer persönlichen Haltung oder einer bestimmten Vorgehensweise untauglich. Wer etwas duldet hat eigentlich eine andere Auffassung. Tolerieren setzt also voraus, dass man überhaupt eine Überzeugung hat, also Wertvorstellungen, die man für richtig hält. Wer die eigenen

„Die Identität, d.h. der Rahmen, der durch unsere Werte, Ordnung und das Recht gesetzt ist, bestimmt den Toleranzbereich.“

moralischen und ethischen Wertvorstellungen aufgibt oder die der Gesellschaft nicht anzunehmen bereit ist und in das Belieben stellt, muss seine Toleranz nicht bemühen. Es genügt,

wenn er nach Eberhard Schockenhoff den „Status der empirischen Klugheitsregel“⁵ bedenkt, also danach fragt, was wohl die im Zweifel für die Wahrung der eigenen Interessen klügste Lösung wäre. (Permissivität)

Toleranz ist demnach das Ergebnis eines Abwägens von Kriterien, die sich nicht aus dem Toleranzbegriff selbst ergeben.⁶ Bei der eingangs erwähnten Kopftuchproblematik geht es um die Abwägung des Rechts auf positive Religionsfreiheit, entsprechend religiös motivierter Traditionen, ein Kopftuch zu tragen gegenüber dem Recht von Schülerinnen und Schülern sowie Prozessbeteiligten auf negative Religionsfreiheit, d.h. nicht mit anderen religiösen Auffassungen konfrontiert zu werden.

Susan Neimann, die amerikanische Philosophin und Direktorin am Einstein Forum in Potsdam zweifelt daran, ob Toleranz überhaupt ein Wert sei oder nicht eher ein Mittel, um mit verschiedenen Werten umzugehen.⁷ Die Schwierigkeit ihrer Begrifflichkeit

Schwimmunterricht befreit werden können. Das Gericht schätzte den Bildungsauftrag insoweit für bedeutsamer ein als die Glaubensfreiheit der Schülerinnen. Das abweichende Verhalten, nämlich aus religiösen Gründen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen zu wollen, wird nicht toleriert.

2010 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass Schüler während der Pausen im Schulbereich nicht entsprechend dem islamischen Ritus beten können, weil sie dadurch den Schulfrieden stören und das Recht der anderen Mitschüler verletzen, nicht zwangsweise mit Glaubensbekundungen, die ihnen fremd sind, konfrontiert zu werden.

Die Urteile zeigen, dass die kulturelle Identität in Deutschland vor allem durch das Grundgesetz und die darin enthaltenen Wert-

vorstellungen von Persönlichkeitsrechten geprägt ist. Die stark zunehmende Pluralität unserer Gesellschaft, insbesondere auch durch islamischen Einfluss, führt dazu, dass wir uns mit dem eigenen Wertesystem intensiver auseinandersetzen müssen als in der Vergangenheit. Jeweils

„Der Toleranzbegriff ist nicht nur ein Bewertungskriterium und –mittel, sondern vor allem auch wesentlicher Bestandteil des Werteverständnisses unserer Gesellschaft selbst.“

ist die Frage zu beantworten, ob die Menschenwürde verletzt und ob Freiheitsrechte, Religionsfreiheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Minderheitenschutz oder Meinungsfreiheit betroffen sein könnten und welches Rechtsgut höher zu bewerten ist. Bei den ersten beiden Urteilen geht es vor allem auch um das Toleranzprinzip der gegenseitigen Anerkennung. Es geht – wie erwähnt – um das von Paulus an die Kolosser gerichtete Postulat: „Und ertrage einer den anderen und vergebt euch untereinander, wenn jemand Klage hat gegen den anderen“ (3,13), bzw. um die sog. Goldene Regel des in mehreren Religionen vertretenen Grundsatzes der praktischen Ethik: „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu.“ Dieses Prinzip der wechselseitigen Anerkennung von Freiheits- und Gleichheitsrechten macht die Tugend der Toleranz in einer Demokratie zur Rechtspflicht.¹⁵

Toleranz ist dabei ein wichtiges den Freiheits- und Gerechtigkeitgedanken berührendes Kriterium für eine Rechtsgüterabwägung. Der Wert der Toleranz ist deshalb vor allem ein Spiegel, den sich jeder einzelne sowie die Gesellschaft vorhalten kann und soll. In diesem Spiegel erkennen wir, dass sich unser Toleranzverständnis im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungen nennenswert weiterentwickelt hat, so z.B. bei Fragen der Schwangerschaftsabbruch, der Sterbehilfe oder der künstlichen Befruchtung. Den größten Einfluss auf die Auseinandersetzung mit dem veränderten Toleranzverständnis hat aber die Veränderung der Bevölkerungsstruktur. So beschreibt der Begriff „Toleranzbereich“ im naturwissenschaftlichen Zusammenhang die Schwankungsbreite, die eingehalten werden muss, um die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems zu gewährleisten. So gelte es jeweils neu zu definieren, was die Identität der eigenen Gesellschaft ausmache. Die Identität, d.h. der Rahmen, der durch unsere Werte, Ordnung und das Recht gesetzt ist, bestimmt den Toleranzbereich¹⁶. Die Kernfrage, die sich deshalb in dieser Zeit stellt, ist, was macht kulturelle Identität unserer Gesellschaft aus? Diese Frage wird z.B. bei der religiös motivierten Bekleidung von Frauen thematisiert. So halten wir das Tragen eines Kopftuchs aufgrund des Rechts auf negative Religionsfreiheit bei Lehrerinnen und Richterinnen für unzulässig, akzeptieren es aber – im Gegensatz zu Frankreich – aufgrund des Rechts auf positive Religionsfreiheit bei Schülerinnen in einer staatlichen Schule. Derzeit wird eine lebhafte Debatte um ein

Vollverschleierungsverbot (Niqab- oder Burka-Verbot) geführt. 2014 bestätigte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das in Frankreich bestehende gesetzliche Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit.¹⁷ In welchem Umfang die deutsche Rechtsordnung eine Vollverschleierung in der Öffentlichkeit untersagt, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden. Auch hier geht es um unser Toleranzverständnis bei der Abwägung des Rechts auf Glaubensfreiheit auf der einen Seite und des Rechts, nicht mit anderen religiösen Auffassungen konfrontiert zu werden. Es geht aber auch um die Gleichberechtigung von Mann und Frau und um die Frage, in welchem Umfang religiöse Bekenntnisse in der Öffentlichkeit akzeptiert und die Grenze zwischen Religion und Staat gezogen werden sollte.

6. Fazit

Der Toleranzbegriff eignet sich in besonderem Maße, sich friedlich mit den Herausforderungen einer pluralistischen Gesellschaft auseinanderzusetzen. Toleranz fragt nach den Werten und Prinzipien, die dem moralischen Verständnis der Gesellschaft entsprechen und sich in der Rechtsordnung widerspiegeln. Sie fordert auf abzuwägen, also sich differenziert mit den Interessen anderer auseinander zu setzen. Sie ist der Gegenentwurf zur Pauschalierung und zu einfachen Antworten, das Markenzeichen des Populismus. Toleranz fragt nach der kulturellen Identität der Gesellschaft, also einer Besinnung, was uns wirklich wichtig ist, wie wir miteinander leben wollen und von welchen Werten das Zusammenleben bestimmt sein soll. Der Toleranzbegriff ist dabei nicht nur ein Bewertungskriterium und –mittel, sondern vor allem auch wesentlicher Bestandteil des Werteverständnisses unserer Gesellschaft selbst.

1 <https://de.wikipedia.org/wiki/Toleranzedikt>

2 Pierre Bayle Toleranz, Ein philosophischer Kommentar, herausgegeben von Budenborg und Forst, Suhrkamp 2016

3 Voltaire, Über die Toleranz 1763, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, 4. Aufl. 2015

4 Ephraim Lessing, Nathan der Weise, Reclam

5 Eberhard Schockenhoff, Zeitschrift für Politik, Gesellschaft, Religion und Kultur, Ausgabe 395/2002, S. 21 ff

6 Rainer Forst, Toleranz, Philosophische Grundlagen und gesellschaftliche Praxis einer umstrittenen Tugend, Campus Verlag, 2000, S. 130

7 Susan Neiman, Toleranz ist zu wenig, academia, edu

8 Max Weber, Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1922, 7. Auflage, Mohr Siebeck, Tübingen 1977, 467ff

9 Bernd Rüthers, Toleranz im demokratischen Verfassungsstaat – Folgeprobleme religiöser und weltanschaulicher Konkurrenzen, Jurawelt S. 8

10 Jürgen Habermas, Festvortrag zum Leibniztag, Wann müssen wir tolerant sein? 2020, S. 174

11 Ernst-Wolfgang Böckenförde: Staat, Gesellschaft, Freiheit. 1976, S. 60.

12 Bernd Rüthers, ebenda S. 6

13 Bernd Rüthers, ebd. sowie Karl Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde

14 <http://www.tagesschau.de/inland/dresden-einheitsfeiern-101.html>

15 Bernd Rüthers, ebd.

16 Dr. Hans-Peter Friedrich, Rede anlässlich der Eröffnung des Themenjahres „Reformation und Toleranz“ der Reformationsdekade, 2012

17 <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EGMR&Datum=01.07.2014&Aktenzeichen=43835/11>



Dr. Gisela Meister-Scheufelen

war Staatssekretärin für Wirtschaft und Technologie im Land Berlin, Ministerialdirektorin des Finanzministeriums BW und Bürgermeisterin in Ludwigsburg. Sie ist Vorsitzende des Präsidiums des Diakonischen Werkes Württemberg.